

## **Eckpunkte für eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Pflegeberufsgesetz**

Am 13. Januar 2016 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe beschlossen. Aufgrund geänderter Bedarfe in der pflegerischen Versorgung werden das Krankenpflegegesetz (KrPflG) und das Altenpflegegesetz (AltPflG) abgelöst und die Ausbildung in den Pflegeberufen durch ein neues Pflegeberufsgesetz (PflBG) neu strukturiert.

Nach § 56 Absatz 1 und 2 PflBG werden – wie bei allen bundesgesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufen – in Ausfüllung der gesetzlichen Regelungen Einzelheiten zu der Ausbildungsstruktur, den Ausbildungsinhalten, der Prüfung und weiteren, für die Durchführung der Ausbildung relevanten Punkten in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt. Hierfür werden die nachfolgenden Eckpunkte vorgelegt.<sup>1</sup>

### **I. Gesamtüberblick zu den Regelungsbereichen der Verordnung**

#### **1. Regelungen zur beruflichen Pflegeausbildung**

- Dauer und Struktur der Ausbildung; Inhalte der Ausbildung; Ausbildungsverhältnis; Stundenverteilung zwischen Unterricht und praktischer Ausbildung; Anforderungen an Träger der praktischen Ausbildung, Pflegeschule und weitere an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen; Kooperationsvereinbarungen.
- Unterricht: Lehrplan; theoretischer und praktischer Unterricht; Praxisbegleitung.
- Praktische Ausbildung: Umfang und Verteilung der Praxiseinsätze; Ausbildungsplan; Verhältnis zum Lehrplan; Praxisanleitung; Ausbildungsnachweis.
- Staatliche Prüfung: Prüfungsausschuss; Zulassung zur Prüfung; Prüfungsbestandteile; Niederschrift; Benotung und Vornoten; Bestehen; Prüfungszeugnis; Wiederholungs- und Rücktrittsregelungen.

#### **2. Regelungen zur hochschulischen Pflegeausbildung**

- Erweiterte Ausbildungsinhalte.
- Durchführung des Studiums.
- Studienabschluss und staatliche Prüfung.

---

<sup>1</sup> Für die in § 56 Absatz 3 PflBG vorgesehene Rechtsverordnung zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung ist eine gesonderte Rechtsverordnung zu erlassen. Nach § 56 Absatz 4 PflBG haben die Kostenträger und Leistungserbringer im Benehmen mit den Ländern dafür spätestens drei Monate nach Verkündung des Gesetzes Vorschläge zu vereinbaren. Diesem kann nicht durch die vorzeitige Vorlage von Eckpunkten vorgegriffen werden.

### 3. Sonstige Vorschriften

- Anpassungsmaßnahmen bei Ausbildungen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes (EU-Mitgliedstaaten, EWR-Vertragsstaaten oder Drittstaaten).
- Erlaubniserteilung (Erlaubnisurkunde).
- Fachkommission (Errichtung, Zusammensetzung, Aufgaben, Geschäftsstelle).
- Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)
- Übergangs- und Schlussvorschriften.

4. **Anlagen** zu den Ausbildungsinhalten und der Verteilung der Praxiseinsätze; **Muster** z.B. für Teilnahmebescheinigungen, Prüfungszeugnis, Bescheinigung über die staatliche Eignungsprüfung, Urkunde über die Erlaubniserteilung.

## II. Zentrale Regelungsbereiche der beruflichen Pflegeausbildung

### 1. Dauer und Struktur der Ausbildung

- Die dreijährige (bzw. in Teilzeit höchstens fünfjährige) Ausbildung umfasst mindestens 4.600 Stunden, davon 2.100 Stunden als theoretischer und praktischer Unterricht durch die Pflegeschule und 2.500 Stunden praktische Ausbildung.
- Der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung soll beim Träger der praktischen Ausbildung erfolgen. Bei diesem muss die Orientierungsphase und mindestens ein Pflichteinsatz durchgeführt werden. Darüber hinaus soll der Vertiefungseinsatz hier geleistet werden.
- Die Ausbildung muss den Vorgaben der EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen genügen, damit die neue Ausbildung als allgemeine Pflegeausbildung im Sinne dieser Richtlinie automatisch anerkannt wird.
- Eine mit Pflegeexpertinnen und -experten zu besetzende Fachkommission erarbeitet Rahmenlehrplan und Rahmenausbildungsplan für die gesamte Ausbildung mit empfehlender Wirkung.

## 2. Ausbildungsinhalte

Mit dem Pflegeberufsgesetz wird ein neuer Beruf geschaffen. Den Auszubildenden werden Kompetenzen vermittelt, die über die Kompetenzen der bisherigen getrennten Ausbildungen hinausgehen und den Aufbau einer umfassenden Handlungskompetenz verfolgen. Dies gelingt nicht durch eine Addition bisheriger Ausbildungsinhalte, sondern nur durch eine Neukonzeption. Dabei müssen die Auszubildenden so ausgebildet werden, dass sie den wesentlichen Anforderungen des bisherigen Berufsfeldes der Altenpflege, der Kranken- und der Kinderkrankenpflege genügen. Gleichzeitig müssen sie die notwendigen Kompetenzen für einen im Sinne lebenslangen Lernens erforderlichen Entwicklungsprozess erwerben.

- Ausgehend von den vom Gesetzgeber als wesentlich angesehenen Kompetenzen (§ 5 PflBG) werden die Ausbildungsziele der neuen Ausbildung im theoretischen und praktischen Unterricht (siehe **Anlage 1** „Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung/Übersicht Themenbereiche“<sup>2</sup>) sowie in der praktischen Ausbildung (siehe **Anlage 2** „Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung“ ) vermittelt.
- Die im jeweiligen Themenbereich beschriebenen Handlungskompetenzen verdeutlichen das Wissen und Können, das zur Pflege von Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen und Versorgungsstrukturen erforderlich ist. Die Themenbereiche sind mit Stunden hinterlegt.
- Den Pflegeschulen steht ein bestimmtes Stundenkontingent zur Verteilung auf die unterschiedlichen Themenbereiche zur freien Verfügung.
- Die Themenbereiche bilden die Grundlage für die weitere Ausfüllung durch den Rahmenlehrplan und Rahmenausbildungsplan der Fachkommission bzw. der Länder sowie die Lehrpläne der Schulen und Ausbildungspläne der Träger der praktischen Ausbildung. Pflegeschule und Träger der praktischen Ausbildung stimmen die Verzahnung von Theorie und Praxis miteinander ab.

## 3. Praktische Ausbildung

- Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 2.500 Stunden. Der überwiegende Teil im Umfang von 1.300 Stunden soll beim Träger der praktischen Ausbildung abgeleistet werden.
- Während der praktischen Ausbildung sind die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungszieles nach § 5 PflBG erforderlich sind. Die Inhalte des theoretischen und praktischen Unterrichts fließen dabei in

---

<sup>2</sup> Die Themen- und Kompetenzbereiche werden in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung weiter konkretisiert.

- die praktische Ausbildung ein und dienen als Grundlage dazu, die für die Berufsausübung notwendigen Handlungskompetenzen zu entwickeln.
- Die praktische Ausbildung unterteilt sich in folgende Einsätze:
    - o Die praktische Ausbildung beginnt beim Träger der praktischen Ausbildung mit einer Orientierungsphase und dem ersten Pflichteinsatz.
    - o In den drei allgemeinen Versorgungsbereichen der Pflege (stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege, ambulante Akut- und Langzeitpflege) sind Pflichteinsätze in identischem Stundenumfang vorgesehen.
    - o Hinzu kommen Pflichteinsätze in den speziellen Versorgungsbereichen der Pflege<sup>3</sup> (pädiatrische Versorgung, psychiatrische Versorgung).
    - o Außerdem muss ein Vertiefungseinsatz durchgeführt werden, der beim Träger der praktischen Ausbildung, in einem Bereich, in dem bereits ein Pflichteinsatz erfolgt ist, stattfinden soll. In diesem Vertiefungseinsatz, der im Abschlusszeugnis ausgewiesen wird, werden weitergehende Praxiserfahrung in dem gewählten Bereich und der Ausbildungseinrichtung vermittelt.
    - o Daneben gibt es einen weiteren Einsatz, der z.B. in Pflegeberatung, Palliation oder Rehabilitation erfolgt.
    - o Zusätzlich kann ein geringes Stundenkontingent frei verteilt werden.
  - Für die praktische Ausbildung ergibt sich daraus die aus **Anlage 2** ersichtliche Verteilung der Ausbildungsstunden.
  - Dabei ist die praktische Ausbildung so zu gestalten, dass die Auszubildenden entsprechend den in Anlage 1 aufgeführten Themenbereichen praktische Aufgabenstellungen bearbeiten können.
  - Eine Vertiefung in der praktischen Ausbildung erfolgt in der Regel durch die Wahl des Trägers der praktischen Ausbildung, d.h. mögliche Schwerpunkte sind die allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen, die allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen, die allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege, die Psychiatrie sowie die Pädiatrie.

Beispiel für eine Vertiefung anhand der pädiatrischen Versorgung:

Der Träger der praktischen Ausbildung ist ein Kinderkrankenhaus bzw. ein Krankenhaus mit pädiatrischer Abteilung. Der Vertiefungseinsatz erfolgt in der pädiatrischen Versorgung. Dann ist folgende Stundenverteilung möglich:

- Orientierungsphase 400 Std., u.a. auch in der pädiatrischen Versorgung möglich
- Pflichteinsatz in der allgemeinen stationären Akutpflege im (Kinder-)Krankenhaus 400 Std., u.a. auch in der pädiatrischen Versorgung möglich

---

<sup>3</sup> Der Stundenumfang für die Pflichteinsätze in den speziellen Versorgungsbereichen der Pflege berücksichtigt die zur Verfügung stehenden Ausbildungskapazitäten insbesondere in der Kinder- und Säuglingspflege.

- Pflichteinsatz in dem speziellen Bereich der pädiatrischen Versorgung 120 Std.
- Vertiefungseinsatz 500 Std. in dem speziellen Bereich der pädiatrischen Versorgung
- freie Verteilung 80 Std. in dem speziellen Bereich der pädiatrischen Versorgung

#### **4. Praxisanleitung und Praxisbegleitung in der beruflichen Pflegeausbildung**

- Die Praxisanleitung hat geplant und strukturiert auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes zu erfolgen. Die Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 PflBG, die Orientierungsphase und der Vertiefungseinsatz müssen durch Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter begleitet werden, die über eine Erlaubnis nach § 1 Satz 1 PflBG, eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung und eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung im Umfang von mindestens 300 Stunden verfügen. Diese Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter müssen sich darüber hinaus kontinuierlich mindestens 24 Stunden jährlich berufspädagogisch fort- oder weiterbilden. Während der weiteren Praxiseinsätze soll die Begleitung durch entsprechend qualifizierte Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sichergestellt werden.
- Personen, die am 31.12.2017 über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach dem AltPflG oder KrPflG verfügen, müssen zur Übernahme der Praxisanleitung im Rahmen der neuen Pflegeausbildung nur die berufspädagogische Fort- oder Weiterbildungspflicht von jährlich 24 Stunden erfüllen.
- Die Pflegeschulen müssen eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang in den Einrichtungen gewährleisten. Die Praxisbegleitung wird durch Lehrkräfte der Pflegeschulen wahrgenommen. Eine regelmäßige persönliche Anwesenheit in den Einrichtungen ist zu gewährleisten. Dies bedeutet in der Regel mindestens ein Besuch je Pflichteinsatz sowie im Vertiefungseinsatz.

#### **5. Bestimmungen der staatlichen Prüfung bei der beruflichen Pflegeausbildung**

- Bei jeder Pflegeschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- Die staatliche Prüfung gliedert sich jeweils in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.
- Der schriftliche Prüfungsteil erfolgt als übergreifende, generalistisch auf alle Altersgruppen bezogene Fallbearbeitung und ist auf die Themenbereiche (vgl. oben 2. und Anlage 1) mit den jeweils aufgeführten und zu vermittelnden Kompetenzen ausgerichtet. Die Prüflinge zeigen, dass sie über Fachkompetenzen verfügen und in der Lage sind, individuelle Situationen mit Hilfe ihres Wissens analytisch zu erschließen, das Wissen fachgerecht einsetzen und situationsbezogen kritisch, reflexiv, fachlich und ethisch begründet urteilen können.

- Der praktische Prüfungsteil ist in der Regel in dem Versorgungsbereich abzulegen, in dem die oder der Auszubildende den Vertiefungseinsatz absolviert hat. Es muss sichergestellt sein, dass alle Prüfungsinhalte ordnungsgemäß abgebildet und geprüft werden können. Die Prüfung umfasst die Übernahme aller anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten Pflege und spiegelt die späteren, maßgeblichen beruflichen Tätigkeiten des Pflegeberufs wider.
- Auch im mündlichen Teil der Prüfung hat der Prüfling anwendungsbereite berufliche Kompetenzen nachzuweisen. In der Prüfung werden Themenbereiche der Anlage 1 sowie ein Versorgungsbereich, der nicht von der praktischen Prüfung erfasst wurde, einbezogen.

### **III. Zentrale Regelungsbereiche für die hochschulische Ausbildung**

- Die näheren Anforderungen für die hochschulische Pflegeausbildung werden in einem eigenen Abschnitt der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt.
- Die Ausbildungsziele der hochschulischen Pflegeausbildung werden konkretisiert. Dies erfolgt zum einen unter Bezugnahme auf die Themenbereiche der beruflichen Pflegeausbildung sowie durch nähere Darstellung der erweiterten Ausbildungsziele.
- Die Stundenverteilung der Praxiseinsätze wird im Wesentlichen der Aufteilung der beruflichen Pflegeausbildung entsprechen, wobei die Hochschule den Umfang der Praxiszeiten auf bis zu 2.300 Stunden reduzieren und die Dauer der einzelnen Praxiseinsätze an diese Stundenzahl anpassen kann.
- Sollen Praxiseinsätze in Einrichtungen zu einem geringfügigen Anteil durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden, muss das Konzept der Hochschule zur Vorlage bei der zuständigen Landesbehörde darlegen, dass das Ziel der (klinisch-)praktischen Ausbildung – insbesondere als Mitglied eines Pflegeteams und in unmittelbarem Kontakt mit Pflegebedürftigen zu lernen – hierdurch nicht gefährdet ist.
- Die Hochschule hat durch Kooperationsverträge mit den Einrichtungen der Praxiseinsätze sicherzustellen, dass die Einrichtungen in angemessenem Umfang eine Praxisanleitung durchführen. Sie soll gemessen an der Dauer des jeweiligen Praxiseinsatzes angemessen sein. Die Praxisanleitung soll durch Pflegepersonal erfolgen, das zur Vermittlung auch des erweiterten Ausbildungsziels der hochschulischen Pflegeausbildung befähigt ist (i.d.R. Nachweis durch hochschulische Qualifikation).
- Für den staatlichen Teil der hochschulischen Prüfung werden die Bereiche festgelegt, aus denen die Hochschule mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde nach § 39 Absatz 3 PflBG die Module bestimmen muss, die den staatlichen Teil der hochschulischen Prüfung bilden.

- Die Überprüfung der Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 PflBG in staatlicher Verantwortung wird einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil umfassen.
- Die hochschulische Pflegeausbildung muss in ihrer Gesamtheit – d.h. staatliche und rein hochschulische Prüfungsteile – bestanden sein. Der staatliche Prüfungsteil ist nur bestanden, wenn ein einheitliches Votum des gemeinsamen Vorsitzes von Hochschule und Landesbehörde herbeigeführt werden kann.